

**Schweizerischer Sportkegler-Verband  
Association Sportive Suisse des Quilleurs**

# **Datenschutz- Reglement**

## **Art. 1 Grundsatz**

Mit Ausnahme der in Art. 3 dieses Reglements ausdrücklich vorgesehenen Bekanntgabe von Adressen an Dritte darf der SSKV Daten der einzelnen Unterverbandsmitglieder nur zur Verbands- und Vereinsführung sowie zur Unterstützung der angeschlossenen Unterverbände verwenden.

## **Art. 2 Zugriffsberechtigung**

Zugriff auf die Daten der Unterverbandsmitglieder dürfen nur Personen haben, welche diese Daten für die Verbands- und Vereinsführung benötigen.

Die zur Bearbeitung berechtigten Personen haben dafür zu sorgen, dass sich nicht unberechtigte Dritte Zugang zu den Daten verschaffen können.

Zugriffsberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder von Unterverbänden.

## **Art. 3 Bekanntgabe von Adressdaten**

Soweit es mit dem statutarischen Zweck und den Aufgaben des SSKV zu vereinbaren ist, können auf Beschluss des Zentralvorstandes folgende Daten über Unterverbands- und Sektionsmitglieder Dritten bekannt gegeben werden.

- Name, Vorname
- Adresse
- Mitgliednummer

Der Zentralvorstand legt die Höhe des Entgelts für die Adressen fest.

Der Empfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, dass er die Adressen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet und sie nicht an Dritte weitergibt.

Die Unterverbände und Sektionen sind bezüglich der Bekanntgabe von Daten ihrer eigenen Mitglieder autonom.

## **Art. 4 Schlussbestimmungen**

Vorliegendes Reglement wurde an der Zentralkomiteesitzung vom 12. Juni 1993 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

SCHWEIZERISCHER SPORTKEGLER-VERBAND (SSKV)

Der Zentralpräsident:

Horst Salutt